

2053 029

BUNDESGERICHTSHOF

NEB 135/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Zoltan B. [REDACTED],
[REDACTED] rue G. [REDACTED] St. H. [REDACTED] Frankreich,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED].

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Huttenberg, Wilden, Fr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Mai 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten
Landes gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Urteil des 15. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
9. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
das beklagte Land.

G r ü n d e :

Die für das Berufungsgericht maßgeblichen recht-
lichen Erwägungen stehen mit den Rechtsgrundsätzen, die
der Senat zur Frage der Einstufung eines an seiner Ge-
sundheit geschädigten Verfolgten auf Grund seiner sozia-
len Stellung entwickelt hat (Senatsurteile RnW 1962,
226 Nr. 26 und 503 Nr. 14; 1964, 377 Nr. 27 und Nr. 28),
nicht in Widerspruch. Im Übrigen beruht die Entschei-
dung auf einer tatrichterlichen Würdigung, die auf den

- 3 -

Einzelfall zugeschnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung entbehrt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war der Kläger vor seiner Einberufung zur französischen Armee am 15. September 1939 bei der Firma Bouton, einem ersichtlich großen Unternehmen, Leiter der Sant- und Plüschproduktion mit 100 bis 150 ihm unterstellten Arbeitskräften und hatte bis zu dieser Einberufung ein Einkommen wie ein Beamter des höheren Dienstes. Außerdem hatte der Kläger im Jahre 1926 nach dem Besuch einer Hochschule für Kunst- und Industriertextilien ein Diplom für die Fachrichtung Weberei erworben und im Jahre 1927 an der Universität Lille zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften promoviert. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden und steht im Einklang mit der vorerwähnten Rechtsprechung des Senats, wenn das Berufungsgericht auf Grund einer Gesamtschau dieser Verhältnisse den Kläger im Hinblick auf seine soziale Stellung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Da auch im Ubrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf